



REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESGERICHT SALZBURG

13 Cg 16/19m -95  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Rudolfsplatz 2  
5010 Salzburg

Tel.: +43 57 60121

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Heidi Premstaller-Grundner in der Rechtssache der klagenden Partei ..., 5020 Salzburg, Bayerhamerstraße ..., vertreten durch Dr. Erich Schwarz, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, wider die beklagten Parteien 1. ..., 1, 5020 Salzburg, Bayerhamerstraße ..., 2. ..., 5020 Salzburg, Rupertgasse ..., beide vertreten durch ..., z, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 34.000,00), zu Recht:

1. Die erstbeklagte Partei als Eigentümerin der Gebäude Rupertgasse ... und Bayerhamerstraße ... e in Salzburg und die zweitbeklagte Partei als Betreiberin der Lokale „...“ und der Bar ... sind schuldig gegenüber der klagenden Partei folgende Einwirkungen auf deren Liegenschaft Bayerhamerstraße ... zu unterlassen bzw. deren Unterlassung zu bewirken:

(a) die Erzeugung störenden Lärms in der Zeit von 24 Uhr bis 4:00 Uhr durch Gäste der Lokale „...“ und „...“ außerhalb dieser Lokale durch über normale Gesprächslautstärke hinausgehendes Lärmen, insbesondere laute Gespräche, Schreien und Grölen, wodurch die nächtliche Ruhe der klagenden Partei gestört wird;

(b) das Urinieren, Erbrechen und sonstige Verschmutzungen sowie das Zerschlagen von ... Glaskörpern durch die Gäste der Gastlokale „...“ und „...“.

2. Die Mehrbegehren, die erstbeklagte Partei sei zudem als Eigentümerin der Gebäude Virgilgasse 11 + 13 zu Unterlassungen bzw. zur Erwirkung von Unterlassungen laut Punkt 1. schuldig, sowie die erstbeklagte Partei als Eigentümerin der Gebäude Rupertgasse ... und Bayerhamerstraße ... je in Salzburg und die zweitbeklagte Partei als Betreiberin der Lokale „...“ und „...“ seien weiters schuldig, gegenüber der klagenden Partei folgende Einwirkungen auf deren Liegenschaft Bayerhamerstraße ... zu unterlassen bzw. deren Unterlassung zu bewirken:

(a) die Erzeugung störenden Lärms in der Zeit von 24 Uhr bis 4:00 Uhr durch Gäste



der Lokale „Die Weisse“ und „Sudwerk“, wodurch die nächtliche Ruhe der klagenden Partei gestört werde auch über Punkt 1.(a) hinaus und

(b) das Umwerfen von Mülltonnen und das Läuten an Türglocken der Anrainer durch die Gäste der Gastlokale „Die Weisse“ und „Sudwerk“

sowie das Eventualbegehren,

die erstbeklagte Partei als Eigentümerin der Gebäude Virgilgasse 11 + 13, Rupertgasse 10 und Bayerhamerstraße 10 je in Salzburg, sowie die zweitbeklagte Partei als Betreiberin der Lokale „Die Weisse“ und „Sudwerk“ seien zu Unterlassungen wie Punkt 2. (a) soweit ein Geräuschpegel von 50 dB überschritten werde,

werden abgewiesen.

3. Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei Exekution die mit EUR 10.528,51 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 318,37 Barauslagen und EUR 1.701,69 USt) zu ersetzen.

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die erstbeklagte Partei ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 80314, KG 56537 Salzburg, mit der Liegenschaftsadresse Bayerhamerstraße 10 sowie der Liegenschaft mit der Grundstücksadresse Virgilgasse 11 und 13, Rupertgasse 10. Die zweitbeklagte Partei betreibt als Pächterin an der Adresse Rupertgasse 10 eine Bar mit dem Namen „Sudwerk“ und an der Adresse Bayerhamerstraße 10 einen Gastbetrieb mit der Bezeichnung „Die Weisse“, wobei die Lokale räumlich miteinander verbunden sind. Die Klägerin ist Liegenschaftseigentümerin und Bewohnerin des unmittelbar benachbarten Hauses Bayerhamerstraße 12 (außer Streit).

Die **klagende Partei** erhob ursprünglich das Klagebegehren, die erstbeklagte Partei sei als Eigentümerin der oben genannten Gebäude sowie die zweitbeklagte Partei als Betreiberin der Lokale „Die Weisse“ und „Sudwerk“ schuldig, Einwirkungen auf die Liegenschaft der klagenden Partei Bayerhamerstraße 12 zu unterlassen bzw. deren Unterlassung zu bewirken, und zwar (a) die Erzeugung nächtlichen Lärms in der Zeit von 24.00 Uhr bis 4.00 Uhr durch Gäste der Lokale „Die Weisse“ und „Sudwerk“, soweit ein Geräuschpegel von 50 dB überschritten werde sowie (b) das Urinieren, Erbrechen und sonstige Verschmutzungen, das Zerschlagen von Glaskörpern, das Umwerfen von Mülltonnen und das Läuten von Türglocken der Anrainer durch die Gäste der Gastlokale „Die Weisse“ und „Sudwerk“. Begründend wurde ausgeführt, für die im gegenständlichen Verfahren wesentliche Bar „Sudwerk“ sei mit Bescheid vom 10. Dezember 2013 eine Betriebsanlagengenehmigung erteilt und die

Betriebszeit von 9.00 Uhr bis 4.00 Uhr festgelegt worden, wobei das Verhalten der Gäste außerhalb der Betriebsanlage bei der Beurteilung ausgeklammert worden sei. In der Folge sei es wiederholt bescheidmäßig zur Vorverlegung der Sperrstunde auf 24.00 Uhr gekommen, dies aufgrund der ungeheuren Lärm- und sonstigen Belästigungen der Anrainer und erheblicher Überschreitung der maßgeblichen Lärmgrenze von 55 dB. Diese Bescheide seien in der Folge jeweils wegen formaler Mängel aufgehoben worden. Es liege jedoch eine dauernde Belästigung und Verschmutzung durch die Gäste der beiden Lokale vor. Durch die Schallemissionen der Gäste der beiden Lokale im Bereich der Bayerhamerstraße und Rupertgasse würden die zulässigen Lärmgrenzen erheblich überschritten, was bei der Klägerin durch jahrelange Schlafstörungen zu erheblichen Gesundheitsproblemen und Erkrankungen führe. Es bestehe daher ein Unterlassungsanspruch nach § 364 Abs 2 ABGB. Die hier gegenständlichen Fragen und Beschwerden seien bei der Beurteilung und Entscheidung über die Betriebsanlagengenehmigung ausgeklammert worden. Aufgrund der bereits vorliegenden Beweisergebnisse im Verfahren vor dem Magistrat und dem Landesverwaltungsgericht Salzburg sei die Lärmbelästigung evident, sodass der Klägerin der Anscheinsbeweis gelungen sei. Ungeachtet dessen, über welchen Lokalausgang die z.T. volltrunkenen Gäste der Beklagten die Lokalitäten verlassen würden, würden diese ungeheuerlichen Lärm und sonstigen Aktivitäten direkt vor dem Haus der Klägerin entfalten, dies sowohl unter der Woche als auch am Wochenende. Diese Emissionen würden die örtlichen Verhältnisse überschreiten und die Nutzung des klägerischen Grundstückes insbesondere zum Wohnen und Schlafen wesentlich beeinträchtigen. Die anderen in der Umgebung situierten Betriebe hätten wesentlich frühere Sperrstunden. Die von den Gästen der Lokale ausgehenden Emissionen seien nach ständiger Rechtsprechung den beklagten Parteien zuzurechnen. Die Lage der Wohnung der Klägerin an einer Straßenkreuzung sei ohne Bedeutung, da in den Nachtstunden kein nennenswerter Kraftzeugverkehr vorhanden sei. Die unerträglichen Lärmentwicklungen und Emissionen würden bereits seit über 15 Jahren andauern und könnten zu jedem Zeitpunkt erneut wieder auftreten, sodass aufgrund der langen Dauer und ständigen übermäßigen Lärmentfaltung jedenfalls von einer Wiederholungsgefahr auszugehen sei. Durch den Einbau von Lärmschutzfenstern könne keine ausreichende Abhilfe geschaffen werden. Ein Verschlossenhalten der Fenster in der Sommerzeit sei nicht zumutbar. Die Errichtung einer Rundum-Kameraanlage und einer Lichtenanlage mit grellem Licht montiert am Haus der Klägerin, ausgerichtet auf die Bayerhamerstraße und Rupertgasse, sei betreffend der Kamera im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung unzulässig und hinsichtlich der Lichtenanlage für die Klägerin unzumutbar sowie darüber hinaus nicht sinnvoll. Unabhängig davon, ob die Verunreinigungen auf öffentlichem Grund hinterlassen wurden, seien diese jeweils unmittelbar vor dem Eingangsbereich der Klägerin erfolgt, sodass die Klägerin dadurch in der Nutzung ihrer

Liegenschaft erheblich beeinträchtigt sei. Das Klagebegehren werden nicht nur auf § 364 Abs 2 ABGB, sondern auch auf jeglichen sonst erdenklichen Rechtsgrund gestützt. Auch die streitgegenständlichen Emissionen, welche nicht unmittelbar mit dem Betrieb der beklagten Parteien zusammenhängen, jedoch von deren Gästen ausgehen würden, seien den Betrieben der beklagten Parteien zuzurechnen.

In der vorbereitenden Tagsatzung (ON 11) erhob die klagende Partei zu ihrem in Punkt (a.) erhobenen Begehren das Eventualbegehren, dass die Erzeugung nächtlichen Lärms in der Zeit von 24.00 Uhr bis 4.00 Uhr durch Gäste der Lokale „Die Weisse“ und „Sudwerk“, soweit das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschritten werde, zu unterlassen sei bzw. die Unterlassung zu bewirken sei. Mit dem darauf folgenden Schriftsatz vom 22. Mai 2019 (ON 16) wurde dieses Eventualbegehren dahin modifiziert, dass die Erzeugung störenden Lärms in dieser Zeit durch Gäste dieser Lokale, wodurch die nächtliche Ruhe der klagenden Partei gestört werde, zu unterlassen sei, und dieses Begehren zum Hauptbegehren erhoben und gleichzeitig das bisherige diesbezügliche Hauptbegehren zum Eventualbegehren erklärt.

Die **beklagten Parteien** bestreiten, beantragen Klagsabweisung und wenden ein, die Klägerin sei von der Betriebsanlage der beklagten Parteien und deren Gäste nicht betroffen, sodass es an der aktiven Klagslegitimation fehle. Sie sei weiters nicht von Emissionen betroffen, die vom Grundstück der Erstbeklagten durch ihre Gäste ausgehen würden und auf ihr Grundstück als Emissionen einwirken würden und das gewöhnliche Maß nach den örtlichen Verhältnissen überschreiten und dadurch die ortsübliche Benutzung des klägerischen Grundstücks wesentlich beeinträchtigen würden. Für eine unmittelbare Zuleitung fehle es an einer Veranlassung des Eigentümers (= Erstbeklagte). Die Erstbeklagte sei nicht passiv legitimiert, da sie die Lokale an die Zweitbeklagte verpachtet habe, die diese selbstständig und eigenverantwortlich betreibe, sodass ihr keinerlei Einflussmöglichkeit auf den Betrieb der Zweitbeklagten zukomme. Vom Betrieb der Zweitbeklagten gingen die Emissionen nicht aus. Die Klägerin sei keine Nachbarin gem. § 364 ABGB, weil Personen, die in der Bayerhamerstraße unzulässigen Lärm verursachen würden, mangels einer Gästeeigenschaft zur Zweitbeklagten nicht den Beklagten zuzurechnen seien. Durch das freiwillige Versperren der Ausgangstür in die Bayerhamerstraße könne es keine Lärmeinwirkung auf das Grundstück der Klägerin geben. Überdies habe die Zweitbeklagte eine Security-Firma ausschließlich dazu engagiert, um an Wochenenden und vor Feiertagen für ein möglichst ruhiges Verlassen der Betriebsanlage durch ihre Gäste zu sorgen. Weiters gäbe es einen unwiderruflichen Auftrag der Zweitbeklagten an ihren Hausmeister, täglich in der Früh eventuelle Rückstände entlang des Grundstücks der Klägerin, unabhängig ob sie von vormaligen Gästen der Beklagten verursacht würden oder nicht, zu beseitigen. Bzgl. der

Erstbeklagten stehe die Streitanhängigkeit im hg. Verfahren 2 Cg 124/13d der nunmehrigen Klagsführung entgegen. Es liege schikanöse Rechtsausübung, Rechtsmissbrauch und mangelndes Rechtsschutzinteresse der Klägerin vor. Das Klagebegehren auf Unterlassung sei auch unschlüssig und nicht exequierbar. Die Zweitbeklagte betreibe die Lokale ausschließlich im Rahmen der genehmigten gewerberechtlichen Betriebsanlage. Mit dem Verlassen des Lokals über den Ausgang Rupertgasse 10 würden die Gäste in den öffentlichen Verkehr eintreten, das Grundstück der Beklagten verlassen und damit aus dem Ingerenzbereich der Beklagten ausscheiden, sodass von diesen ausgehende Emissionen nicht mehr als vom Grundstück der Beklagten ausgehende Emissionen zu werten seien. Die Emissionen seien auch ortsüblich, wobei zu berücksichtigen sei, dass sich das klägerische Grundstück an der stark frequentierten Kreuzung Lasserstraße/Rupertgasse/Bayerhamerstraße im Zentrum der Landeshauptstadt Salzburg befinde und es in unmittelbarer Nähe zahlreiche Lokale gäbe. Bei den örtlichen Verhältnissen sei auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen und insbesondere auch zu berücksichtigen, wie lange die beiden Lokale mit Duldung der Klägerin bereits genutzt worden seien. Wegen der gewerbebehördlichen Genehmigung und des laufenden Betriebs der beiden Lokale würden deren Schallemissionen seit 2003 zum lokalen Geschehen in Schallmoos gehören und die Umgebung ebenso ortsüblich beeinflussen wie der Straßenverkehr, sodass sie Bestandteil der ortsüblichen Emissionssituation seien. Die Klägerin habe lediglich gegen die erstbeklagte Partei 2008 Klage erhoben, diese infolge aber nicht gehörig fortgesetzt. Gegen die Zweitbeklagte sei keine Klage erhoben worden, sodass sich die Klägerin mit der Ortsüblichkeit allfälliger Emissionen abgefunden habe. Die Klägerin sei seit dem Jahr 2000 in die Betriebsanlagenverfahren beider Lokale eingebunden und hätten dort Parteistellung. Es liege auch keine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung des klägerischen Grundstücks vor. Weiters fehle es an der Wiederholungsgefahr, da sich ein allfällig störendes Verhalten von Gästen in der Vergangenheit aufgrund der Versperrung des Ausgangs in der Bayerhamerstraße am Wochenende nicht wiederholen könne. Seit 2009/2010 sei bei der Einfahrt in die Bayerhamerstraße in Richtung „Sudwerk“ ein allgemeines Fahrverbot für Pkw von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, ausgenommen Anrainer und Tiefgaragenzufahrt verhängt. Die von dennoch durch- bzw. ausfahrenden Fahrzeugen ausgehenden Lärmemissionen seien – da es sich um ein strafbares Verhalten handle – nicht zu berücksichtigen. Die behaupteten sonstigen Emissionshandlungen würden nicht durch Gäste der beklagten Parteien verursacht. Zwischen den Gebäuden der Streitteile liege kein privates Grundstück, auf dem die Beklagten Emissionen „am Weg zum klägerischen Grundstück hin“ unterbinden könnten. Die Beklagten hätten keinen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf das Verhalten ihrer Gäste nach dem Verlassen der Lokale. Die Beklagten könnten ihre Gäste nur ersuchen, sich nach dem Verlassen der Lokale gesetzeskonform zu verhalten. Ein gegenteiliges Verhalten könnten sie

nicht berechtigt verhindern. Die Messungen im Verwaltungsverfahren seien mangelhaft erfolgt, sodass sich daraus keine Tatsachenfeststellungen in Richtung eines Anscheinsbeweises ergeben würden. Zum Unterlassungsbegehren betreffend der Verunreinigungen fehle es an der mangelnden Aktivlegitimation der Klägerin, da sich die Verunreinigungen auf dem öffentlichen Gut ereignet hätten und überdies nicht von den Gästen der Beklagten stammen würden. Weiters werde die Unzulässigkeit des Rechtsweges zum Unterlassungsbegehren betreffend Lärm eingewandt, da es sich bei den Lokalen der Beklagten um genehmigte Betriebsanlagen gem. § 364a ABGB handle.

In der Tagsatzung vom 1. Oktober 2019 boten die beklagten Parteien den Abschluss eines vollstreckbaren Vergleichs zu Punkt (a.) des Klagebegehrens an, wonach sie sich zur Übernahme sämtlicher Kosten des Aus- und Einbaus von Lärmschutzfenstern mit einem Dämmwert von 47 dB mit starrer Lüftung im Schlafzimmer der Klägerin verpflichten würden. Nach Ablehnung dieses Vergleichsanbotes durch die Klägerin brachten die beklagten Parteien weiters vor, dass durch die Nichtannahme dieses Angebotes die Wiederholungsgefahr zum Haupt- und Eventualbegehren sowie das Rechtsschutzinteresse entfallen und die Klage insoweit schikanös und rechtsmissbräuchlich sei. Am Ende dieser Tagsatzung erweiterten die beklagten Parteien ihr Vergleichsanbot auf Übernahme der Kosten der Errichtung einer Rundum-Kameraanlage und einer Lichtenanlage mit grellem Licht, jeweils montiert am Haus der Klägerin, ausgerichtet auf die Bayerhamerstraße und Rupertgasse, insbesondere das Eingangsportal der Klägerin, samt den damit verbundenen Betriebskosten (ON 46). Mit Schriftsatz vom 28. Februar 2020 „wiederholten und modifizierten“ die Beklagten ihr Vergleichsanbot dahin, sämtliche Kosten des Austauschs des Schlafzimmerfensters durch ein Doppelfenster mit einem Abstand von 15 bis 20 cm und einem „speziellen Aufbau“ von Innen-/Außenglas und einem Schallschutzwert bis  $R_w = 55$  dB und für den Einbau einer hochschalldämmten mechanischen Lüftung im klägerischen Schlafzimmer zu übernehmen (ON 64). Auch diese Vergleichsanbote wurden von der klagenden Partei nicht angenommen.

**Beweis** wurde aufgenommen durch Verlesung bzw. Einsichtnahme in die Urkunden bzw. Augenscheinsgegenstände ./A bis ./Z, ./AA bis ./KK und ./1 bis ./55, Beiziehung des Sachverständigen für Schalltechnik Prof. Baumeister DI Johann Spießberger, Vernehmung der Zeugen Mag. Maximilian Ladbon, Mag. Peter Bergmann, Edith Bergmann, Markus Hofmann, Sabaha Sinanovic, Helga Floimair, Christine Kölbl, Andreas Meilinger, Peter Huber, Johann Georg Gmachl, Nadine Paur, Salim Ben Hamada, Anna Windischbauer, Johann Padutsch, Dr. Andrea Ladbon, Erich Vötterl, Lukas Triebel, Marina Hohenlohe, Bernd Fleissinger und Jessica Fleissinger sowie Parteienvernehmung der Klägerin sowie des Geschäftsführers der erstbeklagten Partei Felix Gmachl und des Geschäftsführers der Zweitbeklagten Augustin Absmann.

Aufgrund dieser Beweisaufnahmen steht nachfolgender

### **SACHVERHALT**

als erwiesen fest:

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Salzburg vom 10.12.2013 wurde die Erweiterung des bestehenden Gastronomiebetriebs „Die Weisse“ durch Errichtung einer Bar im Gebäude Bayerhamerstraße 10 in den ursprünglich als Lagerraum genutzten Räumlichkeiten bewilligt und die Betriebszeit mit 9.00 Uhr bis 4.00 Uhr festgelegt. Die Einwendungen verschiedener Nachbarn, darunter der Klägerin, dass mit der Zu- und Abfahrt der Gäste und deren Verhalten vor dem Betreten des Barbetriebs bzw. nach dem Verlassen desselben in der Bayerhamerstraße gravierenden und unzumutbaren Beeinträchtigungen durch eine Lärmbelästigung, die in der Zeit von 2.00 Uhr bis 4.00 Uhr Früh darüber hinaus eine Gesundheitsgefährdung darstelle, verbunden seien sowie das angrenzende Grundstück durch Bierflaschen etc. sowie auch durch das Verhalten der das Lokal verlassenden Gäste (Erbrechen und Urinieren) verunreinigt werden und dass es durch betrunkene Gäste zu Beschädigungen in den Gartenflächen komme, wurden als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde darauf verwiesen, dass nach der geltenden Fassung der GewO iFd Gewerberechtsnovelle nur jenes Verhalten von Kunden (Gästen) oder anderen betriebsfremden Personen für eine Zurechnung zur Betriebsanlage in Betracht komme, das in der Betriebsanlage an den Tag gelegt werde. Das Verhalten der Gäste außerhalb der Betriebsanlage könne nicht der Betriebsanlage zugerechnet werden, weil der Betriebsinhaber bzw. dessen Angestellte außerhalb der Betriebsanlage keinen Einfluss auf das Verhalten der Passanten auf der Straße nehmen können (.1C). Mit Erkenntnis des unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg vom 11.2.2005 wurde den Berufungen hinsichtlich der Bewilligung der Bar und der Öffnungszeiten keine Folge gegeben (.149). Mit Erkenntnis des unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg vom 23.5.2011 wurde die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung von Teilen der bestehenden Betriebsanlage „Gasthaus – Die Weisse“ in Betriebsart „Bar – Die Weisse“, die Erweiterung der Betriebsanlage „Bar – Sudwerk“ durch Hinzunahme dieser Teile und die Abänderung des Haupteingangs im Bereich Rupertgasse 10 bewilligt (.150).

Die Bar „Sudwerk“ wird zumindest seit Ende 2004 regelmäßig betrieben. Aufgrund von Anrainerbeschwerden (Störung der Nachtruhe sowie Störung durch Verunreinigungen bzw. Beschädigungen der Liegenschaften) wurde erstmals in den Jahren 2005 bis 2007 vom Magistrat der Stadt Salzburg ein Verfahren zur Vorverlegung der Sperrstunde für dieses Gastlokal durchgeführt. Die Erhebungen mündeten in einer erstinstanzlichen Vorverlegung der Sperrstunde auf 24.00 Uhr. Mit Entscheidung der allgemeinen Berufungskommission der

Landeshauptstadt Salzburg vom 16.7.2008 wurde die Sperrstunde wieder auf 4.00 Uhr festgelegt. In der Folge kam es wieder zu zahlreichen Anrainerbeschwerden, u.a. von der Klägerin und den Zeugen Maximilian Ladbon und Sinanovic wegen lärmender Unterhaltungen durch Gäste beim Verlassen des Lokals sowie Vandalenakte und Verunreinigungen durch Erbrechen bzw. diverse Ausscheidungen im Eingangsbereich zu den Nachbarn. Damit zusammenhängend wurden wiederholt Erhebungen in Form von amtlichen Lärmmessungen durchgeführt, die jedoch bei Berücksichtigung der messtechnischen Rahmenbedingungen der allgemeinen Berufungskommission für die Nachbarn keine unzumutbaren Belästigungen ergaben (S. 3 in ./6). Nach Schaffung eines zusätzlichen Zugangs zur Bar im Bereich Rupertgasse wurde im Jänner 2014 ein neues Sperrstundenvorverlegungsverfahren eingeleitet. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Salzburg vom 2.11.2015 wurde die Sperrstunde der Bar „Sudwerk“ wegen wiederholter unzumutbarer Belästigungen der Anrainer durch ein nicht strafbares Verhalten der Gäste vor der Betriebsanlage von 4.00 Uhr auf 24.00 Uhr vorverlegt. Begründend wurde ausgeführt, die schalltechnischen Messungen - wobei der Messpunkt bei der unmittelbar angrenzenden Klägerin ausgewählt worden sei - und die darauf beruhenden Stellungnahmen des Gesundheitsamtes hätten ergeben, dass die Sperrstunde vorverlegt werden müsse, um einen ausreichenden Anrainerschutz zu gewährleisten (./6). Mit Bescheid derselben Behörde vom 9.11.2016 wurde die Sperrstunde des Gasthauses „Die Weisse“ wegen wiederholter unzumutbarer Belästigungen der Nachbarn durch ein nicht strafbares Verhalten der Gäste vor der Betriebsanlage von 2.00 Uhr auf 24.00 Uhr vorverlegt, dies unter Bezugnahme auf die eingeholten lärmtechnischen Gutachten sowie das amtsärztliche Gutachten vom 1.7.2014. Dies sei zum Schutz der Anrainer notwendig (./7, ./B). Die gegen diese beiden Entscheidungen erhobenen Berufungen wurden mit Bescheid der allgemeinen Berufungskommission des Magistrates der Stadt Salzburg vom 7.8.2017 als unbegründet abgewiesen (./8). Der dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 20.3.2018 Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die allgemeine Berufungskommission der Landeshauptstadt Salzburg zurückverwiesen. Die Unterinstanzen hätten die Belästigungen iSd § 113 Abs 5 1. Fall GewO in einer Lärmerregung und in einer Nichtbeseitigung von Erbrochenem, Urin und sonstigem erblickt. Die Frage der Zumutbarkeit einer durch die Ausübung eines Gastgewerbes bewirkten Störung der Nachbarschaft sei ausschließlich unter Bedachtnahme auf die gegebenen örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Weiteres essentielles Tatbestandsmerkmal sei, dass die unzumutbare Belästigung durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage und die unzumutbare Belästigung wiederholt erfolgt sei. Die den zu beurteilenden Tatbestandsvoraussetzungen zugrunde gelegten Sachverständigengutachten seien als Beweismittel nicht verwertbar, da die herangezogenen Lärmpegel aus den Jahren

2010 bis 2013 veraltet seien und nicht erwiesen sei, dass diese Pegelwerte die Lärmsituation zum Entscheidungszeitpunkt widerspiegeln. Die Lärmpegelwerte in den Jahren 2012 und 2013 seien auch mit einer nicht als Messkette geeichten Messkombination ermittelt worden, sodass die Tauglichkeit des verwendeten Messsystems zu verneinen sei. Eine vom 29. auf 30.7.2016 vorgenommene Messung enthalte lediglich einen Messwert betreffend Schallimmissionen (70 bis 72 dB). Dieser Wert sei im Vergleich zu den Messwerten aus 2012 und 2013 außergewöhnlich hoch. Dass dieser Pegelwert durch ein nicht strafbares Verhalten der Gäste verursacht worden sei, sei vom Sachverständigen nicht festgestellt worden (. /3). Die dagegen erhobene Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. August 2019 zurückgewiesen (. /51).

Das Haus der Klägerin befindet sich an der Straßenkreuzung Bayerhamerstraße/Rupertgasse, in die auch die Lasserstraße einmündet, sohin an einer Straßenkreuzung aus 5 Straßenzügen. Unmittelbar an der Ecke Rupertgasse/Bayerhamerstraße befindet sich der Geschäftseingang zum Geschäftslokal der Klägerin. Dieser ist über mehrere unmittelbar vom Gehsteig im Kreuzungsbereich nach oben führenden Stufen zu erreichen (. /43, Lichtbild 3 in . /KK, unstrittig). Die Wohnung der Klägerin befindet sich im zweiten Stock des Hauses Bayerhamerstraße 12/Rupertgasse 8, wobei das Schlafzimmer genau an der Ecke Bayerhamerstraße/Rupertgasse situiert ist. Das Schlafzimmerfenster ist in Richtung Rupertgasse ausgerichtet (PV Klägerin).

In der Bayerhamerstraße besteht zwischen Rupertgasse und Schallmoser Hauptstraße ein Nachtfahrverbot zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ausgenommen Anrainer und Tiefgaragenzufahrt (. /31). Das Nachtfahrverbot wurde zwischen 2009 und 2015 verhängt (. /35, . /32, . /31). 1993 einigten sich die Klägerin und der damaligen Betreiber des Lokales „Die Weiße“, dass auf dessen Kosten Kunststofffenster mit Schallschutzisolierverglasung mit 44 dB in der Wohnung der Klägerin, u.a. in deren Schlafzimmer eingebaut werden. (. /10, . /11). Ob diese bzw. mit welcher Qualität solche eingebaut wurden oder ob diese nachträglich beschädigt wurden, kann nicht festgestellt werden.

Seit der Eröffnung des Lokales Sudwerk kommt es bei Betrieb des Lokales zwischen 0:00 und 4:00 Uhr immer wieder zu Lärm auf der Straße durch die die Lokale Sudwerk und „Die Weisse“ verlassende Gäste. Diese unterhalten sich teilweise in normaler Lautstärke, teilweise stehen sie aber auch in Gruppen im Bereich des Hauses der Klägerin zusammen und unterhalten sich laut bis schreiend bzw. grölend. Solche Personen halten sich zum Teil auch länger in diesem Bereich auf und lärmern. Teilweise kommt es dabei auch zu lautstarken Streitereien. An Freitagen und Samstagen sowie an den Abenden vor Feiertagen halten sich besonders viele Personen in den Lokalen auf. In diesen Nächten ist die Lärmbelästigung durch schreiende und grölende Personen, die die beiden Lokale verlassen, größer als an den

übrigen Tagen. Seit der Verlegung des Ein- und Ausgangs zum Lokal Sudwerk an den Wochenenden in die Rupertgasse ist zwar eine Lärmberuhigung in der Bayerhamerstraße eingetreten. Für die Klägerin hat sich die Situation dadurch aber nicht gebessert, da der Lärm auf der Straße dadurch insgesamt nicht reduziert, sondern nur örtlich in die Rupertgasse verlagert wurde.

Personen, die die beiden Lokale verlassen, halten sich auch immer wieder beim Stiegenaufgang zum Lokal der Klägerin auf. Diese Personen stellen dort teilweise Gläser bzw. Glasgebinde ab, die teilweise aus den Lokalen der Beklagten stammen, diese zum Teil aber auch selbst mitgebracht haben. Teilweise werden dabei auch Gläser oder Flaschen zerbrochen und werden die Scherben dann dort hinterlassen. Es kommt auch immer wieder vor, dass Gäste der Lokale im Stiegenaufgangsbereich der Klägerin bzw. unmittelbar entlang des Hauses der Klägerin sich übergeben bzw. dort urinieren, wobei es auch zu Verschmutzungen unmittelbar am Haus der Klägerin kommt.

Im Bereich Rupertgasse Ecke Bayerhamerstraße bewegen sich zwischen 0:00 Uhr und 4:00 Uhr nicht nur Gäste der Lokale der Beklagten. Bei jenen Personen, die sich in Gruppen im Bereich des Hauses der Klägerin aufhalten und dort sich zum Teil laut bis laut schreiend und grölend unterhalten oder streiten, handelt es sich aber nahezu ausschließlich um Gäste der Lokale der Beklagten.

Seit einem unbekanntem Zeitpunkt hat die Zweitbeklagte ihrem Hausmeister die Anweisung erteilt, am Morgen den Gehsteig rund um die beiden Lokale sowie auch den Stiegenaufgang zum Lokal der Klägerin zu säubern. Es kommt aber nach wie vor, dass in der Früh dennoch Verunreinigungen am Haus der Klägerin vorhanden sind bzw. verbleiben, die dann von ihr entfernt werden.

Seit 2008 beschäftigt die zweitbeklagte Partei eine Sicherheitsfirma im Lokal Sudwerk. Diese ist seit 2009 jeweils am Freitag und am Samstag sowie vor Feiertagen üblicherweise mit zwei, bei größeren Veranstaltungen mit vier Mitarbeitern dort tätig. Anfänglich war es unter anderem Aufgabe der Sicherheitskräfte beim Lokalausgang in der Bayerhamerstraße die Lärmschleuse dahin zu bedienen, dass die beide Türen nicht gleichzeitig geöffnet sind, um zu verhindern, dass der Lärm aus dem Lokal nach draußen dringt. Seit der Verlegung des Einganges in die Rupertgasse befindet sich üblicherweise ein Security Mitarbeiter beim dortigen Eingang. Die Aufgabe dieses Mitarbeiters ist es unter anderem die Gäste anzuhalten, bei Verlassen des Lokales leise zu sein. Es kann nicht festgestellt werden, in welchem Umfang dieser Aufgabe tatsächlich nachgekommen wird. Ob die Security-Mitarbeiter vormalige Gäste der Lokale, die sich in Gruppen vor dem Haus der Klägerin bzw. im Bereich des Hauses der Klägerin aufhalten, auffordern, weiterzugehen bzw. ruhig zu sein, kann nicht festgestellt werden.

Zu Fuß gehende Personen, die sich in normaler Lautstärke unterhalten, sind in den Nachtstunden im städtischen Bereich üblich, nicht hingegen lautes Herumschreien (SV-Gutachten). Andere Lokale, die nach Mitternacht noch geöffnet hätten, befinden sich im näheren Umkreis des Hauses der Klägerin nicht. Solche Lokale sind erst wieder Schallmooser Hauptstraße angesiedelt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass Gäste der Lokale der Beklagten in der Nacht bei dieser anläuten würden oder Mülltonnen der Klägerin umwerfen würden.

Im Verfahren zu hg. 2 Cg 124/13d begehrt die Klägerin von der hier erstbeklagten Partei Schmerzensgeld wegen nächtlicher Ruhestörung und die Feststellung der Haftung für künftige Schäden (unstrittig).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachstehender

**Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen gründen auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln, insbesondere Urkunden. Darüber hinaus ist auszuführen:

Im Wesentlichen unstrittig war der Sachverhalt hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse. Diese ergeben sich zudem aus Beilage./43. Ebenso unstrittig war im Wesentlichen, dass aktuell die Berechtigung besteht, das Lokal Sudwerk bis 4:00 Uhr morgens geöffnet zu lassen. Der Ablauf des Behördenverfahrens lässt sich aus den in Klammer angeführten Urkunden bedenkenlos nachvollziehen. Dass der Ausgang in der Bayerhamerstraße seit einigen Jahren an den Wochenenden versperrt ist, wurde auch von der Klägerin dargelegt, ebenso wie von den Zeugen Mag. Ladbon, Dr. Andrea Ladbon und Peter Huber.

Zur Lärmsituation im Umfeld der Lokale bzw. vor dem Haus der Klägerin liegen zahlreiche Zeugenaussagen und auch Urkunden vor. Die Klägerin selbst, aber auch die Zeugen Ladbon, Sinanovic, Floimair, Kölbl, Meilinger, Huber, Windischbauer haben von auf der Straße lärmenden Personen berichtet. Zudem ergibt sich u.a. aus den Urkunden./BB,./, Q,./R,./Z, dass sich diverse Anrainer der Lokale der beklagten Parteien durch auf der Straße lärmende Gäste der Lokale massiv gestört fühlen. Der Zeuge Padutsch legte glaubhaft dar, dass er in den letzten 10-15 Jahren laufend Rückmeldungen von Anrainern erhalten hat einerseits über grobe Verunreinigungen im Bereich der angrenzenden Häuser zu den Lokalen, vor allem aber auch über Lärmbelästigungen in gewalttätigem Ausmaß, wobei ihm von kleineren und größeren Gruppen berichtet worden sei, die das Lokal Sudwerk verlassen hätten und auf der Straße entsprechend Lärm erregt hätten. Wenn auch nicht verkannt wird, dass die Klägerin offensichtlich besonders sensibel auf die Situation reagiert, wie ebenso die Zeugin Sinanovic, so erhellt doch aus all diesen Aussagen und Beweismitteln, dass es nicht nur zu normalen Gesprächen auf der Straße kommt, sondern auch zu erheblicher Lärmentwicklung durch

Schreien, Grölen, lautes Lachen bzw. sonstiges Verhalten von auf der Straße befindlichen Gruppen, die zu einem größeren Teil auch alkoholisiert sind. Dass es sich dabei grundsätzlich nicht um Passanten handelt, die von anderswo kommen und am Haus der Klägerin vorbeigehen, sondern um Gäste, die die Lokale der beklagten Parteien verlassen, ergibt sich nicht nur aus den Aussagen von Zeugen, die dies unmittelbar beobachtet haben, wie beispielsweise Mag. Maximilian Ladbon, Markus Hofmann, Dr. Andrea Ladbon, sondern auch aus den vorgelegten Videoaufnahmen. Auf diesen ist immer wieder ein Kommen und gehen aus den Eingängen der beiden Lokale zu sehen, z.B. 1., 3. und 5. Video in ./HH, ./II (=mit ON 84 vorgelegt). Auch wenn man die Lautstärke, wie der Sachverständige DI Spiessberger dargelegt hat, nicht anhand dieser Videos messen kann, und teilweise die Videos keine Tonaufnahmen beinhalten ist doch aus der Stimmlage bzw. dem Verhalten zu schließen, dass es sich dabei oftmals keineswegs um nächtliche ruhige Gespräche sondern um erhebliche Geräuschentwicklungen durch Zurufen, Schreien und lautes Singen handelt. Dass Personengruppen, die sich in der Nacht in einer Wohngegend im unmittelbaren Nahbereich eines Nachtlokales aufhalten, üblicherweise aus diesem Lokal kommen und es sich nicht um Passanten handelt, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. Im unmittelbaren Nahebereich des Hauses der Klägerin gibt es keine andere Lokale, die nach Mitternacht noch geöffnet hätten. Solche Lokale finden sich erst in einiger Entfernung in der Schallmooser Hauptstraße. Wenngleich auch davon auszugehen ist, dass es vorkommt, dass sich vereinzelt Personen oder Personengruppen vor dem Haus der Klägerin aufhalten und lärmern, die nicht zuvor die Lokale der Beklagten besucht haben – kommt solches doch nahezu überall vor, beispielsweise auch nach privaten Besuchen -, ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten doch davon auszugehen, dass abgesehen von vereinzelt sonstigen Ereignissen solche Lärmbelästigungen von den vormaligen Gästen der beklagten Parteien ausgehen. Die Aussage des Zeugen Lukas Triebel ist – wenngleich sein Haus nicht besonders weit vom Haus der Klägerin entfernt ist – nicht repräsentativ für die Situation vor dem Haus der Klägerin, befindet sich doch dort unmittelbar der Taxistandplatz. Hier mag es zwar zutreffen, dass auch vormalige Besucher von Lokalen in der Schallmooser Hauptstraße sich zum dortigen Taxistandplatz begeben. Dies ist aber zu unterscheiden von Personengruppen die sich vor dem Haus der Klägerin sammeln. Überdies erscheint es nicht glaubhaft, wenn der Zeuge schildert, dass die Leute von überall kommen, ohne dass er hier auf eine verstärkte Frequenz von Gästen der Lokale der beklagten Partei verweist. Die Gäste der Lokale der beklagten Parteien müssen jedenfalls die unmittelbar umliegenden Straßenzüge benutzen um die Lokale zu verlassen. Zudem folgt insbesondere auch aus den Aussagen des Geschäftsleiters der Lokale, Peter Huber und des Zeugen Vötterl, Inhaber des bei der zweitbeklagten Partei engagierten Securityunternehmens, dass sehr viele Gäste der Beklagten mit dem Taxi nach Hause fahren, sodass schon daraus zwingend eine verstärkte Frequenz von deren Gästen in

Richtung Taxistandplatz folgt. Berücksichtigt man, dass die anderen Lokale, die nach Mitternacht geöffnet habe, erst in einiger Entfernung angesiedelt sind, nämlich in der Schallmooser Hauptstraße, ist nicht nachvollziehbar, wenn der Zeuge die Situation so darzustellen versucht, dass ein unterschiedsloser reger Personenverkehr aus allen Richtungen herrschen würde. Auch die Aussage des Zeugen Hamada, an den Wochenenden, insbesondere im Sommer, sei es üblich, dass Leute auf der Straße seien, es sei dann „*ein Fluss von der Steingasse durch die Stadt bis zur Bayerhamerstraße*“, erscheint in dieser Form nicht glaubwürdig, außer man versteht diese Aussage dahingehend, dass es sich dabei um Leute in der Bayerhamerstraße handelt, die die Lokale der Beklagten aufsuchen wollen bzw. diese Lokale verlassen. Es wäre nicht ersichtlich, aus welchem Grund sonst in der Nacht im Bereich Bayerhamerstraße und zwar zwischen Schallmooser Hauptstraße und Rupertgasse, ein „reger Personenverkehr“ herrschen sollte.

Die Aussagen der Zeugen Paur und Hamada vermögen die Beweisergebnisse, dass es zu Lärm durch auf der Straße sich lautstark bzw. schreiend unterhaltende und grölend lärmende Personen kommt, nicht widerlegen. Beide haben zwar angegeben in der Nacht nicht durch lärmende Personen auf der Straße geweckt zu werden. Allerdings haben auch beide darauf verwiesen, einen besonders guten Schlaf zu haben. Bei der Zeugin Paur folgt dies aus ihrer eigenen Angabe, dass sie, obwohl ihr Schlafzimmer in Richtung Gastgarten des Lokales „Die Weisse“ ausgerichtet ist, auch bei Gastgartenbetrieb und offenem Fenster keine Probleme habe, einzuschlafen. Diese Zeugin hat zwar auch angegeben, noch nie lärmende Personen auf der Straße wahrgenommen zu haben, wenn sie in der Nacht nach Hause gekommen, oder an ihrer Wohnung vorbeigefahren sei. Allerdings ist hierzu auszuführen, dass die Zeugin zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung erst rund drei Monate in dieser Wohnung wohnte. Da sich lärmende Personengruppen naturgemäß nicht jede Nacht und ständig im Bereich Ecke Rupertgasse/Bayerhamerstraße aufhalten, ist es nicht verwunderlich, wenn ihr solche bislang nicht aufgefallen sind.

Auch die Aussage der Zeugin Marina Hohenlohe vermag nicht zu widerlegen, dass es zu den festgestellten Lärmbelästigungen kommt. Sie hat zwar angegeben nur vereinzelt in der Nachtruhe durch Schreien auf der Straße gestört zu sein und noch nie lärmende Personengruppen an der Ecke Bayerhamerstraße/Rupertgasse wahrgenommen zu haben. Allerdings befindet sich ihre Wohnung nicht unmittelbar an der Straßenecke, sondern erst im Nebenhaus des dem klägerischen Haus gegenüberliegenden Eckhauses. Überdies ist das Lärmempfinden und auch die Schlafqualität von Personen sehr unterschiedlich. Darüber hinaus kommt dieser Zeugin aber auch nur eine eingeschränkte Glaubwürdigkeit zu, hat sie doch angegeben noch nie Verunreinigungen durch Urin oder Erbrochenes im Bereich Rupertgasse/Bayerhamerstraße wahrgenommen zu haben. Hiezu ist doch darauf zu

verweisen, dass selbst der Geschäftsleiter der Lokale, Peter Huber, sowie auch der Geschäftsführer der zweitbeklagten Partei angegeben haben, dass der Hausmeister beauftragt wurde, Verunreinigungen rund um die Lokale insbesondere auch entlang des Hauses der Klägerin bzw. auf deren Stiegenaufgang wegzuputzen. Ein solcher Auftrag würde wohl nicht erteilt, wenn es zu keinerlei Verunreinigungen kommen sollte. Dass es zu solchen gekommen ist, ist überdies durch diverse Lichtbilder dokumentiert. Auch nahezu alle anderen Zeugen sprechen davon, dass sie solche Verunreinigungen im Umkreis wahrgenommen haben. Wenn die Zeugin Hohenlohe demgegenüber angibt, für sie sei eher aktuell, dass es am Hauseck gegenüber dem Haus der Klägerin zu Verunreinigungen durch weggeworfenes Papier etc. komme, mutet dies doch seltsam an, sind doch gerade Verunreinigungen durch Erbrochenes besonders auffällig. Letzteres gilt auch für die Aussagen der Ehegatten Fleissinger. Auch sie haben angegeben, niemals Verunreinigungen durch Erbrochenes im Bereich des Hauses der Klägerin wahrgenommen zu haben. Wenn diese Zeugen angegeben haben, niemals in der Nacht durch Lärm aus dem Schlaf gerissen worden zu sein, so dürfte dies auch auf einen tiefen Schlaf zurückzuführen zu sein, wie dies im Übrigen der Zeuge Bernd Fleissinger auch selbst angegeben hat. Dass es teilweise vor dem Lokal laut ist bzw. dort Personen sich laut verhalten, folgt nämlich selbst aus den Aussagen des Geschäftsleiters Huber.

Dass sich aus zahlreichen Zeugenaussagen und auch Urkunden ergibt, dass es im Umkreis der Lokale der Beklagten zu Verunreinigungen durch Erbrochenes und Urin kommt, wurde bereits oben näher dargestellt. Aus Lichtbild 3 in .JKK . und der insoweit glaubhaften Aussage der Klägerin sowie auch der Zeugen Sinanovic, Floimair und Meilinger, ergibt sich, dass davon auch direkt das Haus der Klägerin betroffen ist Uriniert oder erbricht jemand unmittelbar am am Haus anschließenden Gehsteig kommt es notgedrungen auch zu Verschmutzungen am Haus. Ebenso folgt aus diesen Aussagen, dass im Umkreis der Lokale der Beklagten auch Bierflaschen und sonstige Getränkegebinde von Gästen der Beklagten abgestellt werden bzw. Scherben hinterlassen werden. Dass es sich dabei nur zum Teil um Gebinde aus den Lokalen der Beklagten handelt, ergibt sich daraus, dass auch Flaschen von Getränken abgestellt werden, die dort – nach den glaubhaften Angaben des Geschäftsführers der Zweitbeklagten - nicht verkauft werden, sondern von den Gästen u.a. zum „Vorglühen“ selbst mitgebracht werden, insbesondere andere Biermarken und kleine Schnapsflaschen, allerdings berichten die Zeugen auch von Gebinden mit dem Aufdruck „Die Weisse“ (PV Absmann AS 140, ZV Mag. Ladbon AS 144, ZV Hofmann AS 149). Auch hier ist den Zeugenaussagen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu folgen, dass diese Gebinde, auch wenn sie nicht unmittelbar aus dem Lokal der Beklagten stammen – jedenfalls teilweise - von deren Gästen dort hinterlassen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sonstige Passanten im unmittelbaren Umkreis dieser Lokale Leergebinde im größeren Umfang hinterlassen, werden solche doch

üblicherweise unmittelbar am Ort der Konsumation hinterlassen. Dass es sich bei den im Bereich der klägerischen Liegenschaft aufhältigen Personengruppen um Gäste der Lokale der Beklagten handelt, wurde bereits oben ausgeführt. Im Hinblick auf die sonstigen Zeugen- und Parteiaussagen, dass Leergebinde im Umkreis der Lokale auffindbar sind und die Lage des Aufgangs zum Geschäftslokal der Klägerin erscheint deren Aussage, auch bei ihrem Stiegenaufgang befänden sich immer wieder Flaschen und Gläser, u.a. auch von der Weissen, sowie auch Glasscherben glaubhaft. Scherben und Dosen in diesem Bereich hat auch die Zeugin Windischbauer festgestellt, die ansonsten die Situation nicht besonders beobachten dürfte, gab sie doch entgegen aller anderen Aussagen an, dass ihrem Eindruck nach der Eingang zum Sudwerk in der Bayerhamerstraße unter der Woche versperrt sei und am Wochenende genutzt werde. Auch Verunreinigungen durch Erbrochenes oder Urin sind ihr nie aufgefallen, obwohl sie bereits mehrere Jahre in der Bayerhamerstraße 8a wohnt – daran, dass es zu solchen Verunreinigungen tatsächlich kommt, besteht aber wie oben ausgeführt kein Zweifel.

Keine Bedenken bestehen an den Aussagen der Geschäftsführer der Beklagten und der Zeugen Huber und Vötterl, am Wochenende und vor Feiertagen würden Securitymitarbeiter in den Lokalen beschäftigen. Inwieweit diese tatsächlich immer die Gäste auffordern sich ruhig zu verhalten, kann hingegen nicht festgestellt werden. Der Zeuge Vötterl hat zwar ausgeführt, seine Security-Mitarbeiter würden Gäste, die das Lokal verlassen, auch noch auf der Straße nachfolgen und zwar bis zum Hauseck der Klägerin und auffordern, sich leise zu verhalten und die Örtlichkeit rasch zu verlassen. Dies wird aber nur durch die Aussage des Zeugen Huber und des Zeugen Bernd Fleissinger bestätigt. Sämtliche andere Zeugen haben nicht angegeben, Derartiges beobachtet zu haben. Die Aussage des Zeugen Fleissinger erscheint schon – wie oben ausgeführt - im Hinblick auf seine Angaben zur Frage von Verunreinigungen nicht glaubhaft. Darüber hinaus erscheint sie aber auch zum Einsatz der Sicherheitskräfte nicht stimmig, wenn er anfänglich ausführt, es seien schon Leute auf der Straße gewesen, ein besonderer Radau sei ihm aber nie aufgefallen und dann erst zu einem späteren Zeitpunkt weiter ausführt, dass sofort die Security eingeschritten sei, wenn es etwas lauter gewesen sei, bzw. noch später dies dahin releviert, dass eigentlich äußerst selten Leute auf der Straße gewesen seien, wenn er nachts nach Hause gekommen sei, dann aber immer gleich die Security die Leute entfernt habe. Im Gegensatz dazu zeigen aber die vorliegenden Videos Szenen von auf der Straße in Gruppen zusammenstehenden Personen, die z.T. auch lauter sind, ein Einsatz von Security-Kräften bzw. ein Bemühen, diese Leute zur Ruhe bzw. zum Weggehen zu bewegen, lässt sich hingegen nicht erkennen. Wenngleich nicht sicher verifizierbar ist, ob es sich um Videos zu Zeitpunkten handelt, zu denen Sicherheitskräfte im Einsatz waren (bezüglich des Videos vom 5.12.2019 kann nur gemutmaßt werden, dass darauf ein Securitymitarbeiter zu sehen ist – dieser versucht jedenfalls nicht die in Trauben

über längere Zeit vor dem Lokalausgang „Die Weisse“ sich aufhaltenden Personen zum Weggehen zu animieren), ist doch auffällig, dass sich teilweise große Gruppen von Personen vor dem Lokal aufhalten und dort rauchen (Video 5.12.19 – mit ON 68 vom SV zurückgestellt) oder lärmern (.HH). Irgendein Bemühen, diese davon abzuhalten ist nicht erkennbar. Wäre die zweitbeklagte Partei aber tatsächlich bemüht, auf der Straße für Ruhe zu sorgen, würde sie wohl auch dann, wenn reger Betrieb im Lokal ist, sich generell darum kümmern, dass ihre Gäste sich nicht in großen Gruppen vor dem Lokal aufhalten. Videos in denen erkennbar für Ruhe gesorgt wird, liegen jedenfalls nicht vor. Insgesamt reichen die Beweisergebnisse jedenfalls nicht aus um Feststellungen zum tatsächlichen Umfang der Versuche der Lärmberuhigung durch die Securities zu treffen.

Keine besondere Beweiskraft kommt der Aussage des Geschäftsführers der erstbeklagten Partei zu. Betrachtet man die Videos erscheint nicht glaubhaft, dass er sich noch nie durch Lärm in der Nacht gestört gefühlt hat. Es ist auch nicht vorstellbar, dass er keinerlei Unterschied bemerkt, seit der Eingang zum Sudwerk direkt neben seinem Haus in der Bayerhamerstraße am Wochenende versperrt ist und er noch nie Verunreinigungen durch Erbrochenes etc. im Umkreis wahrgenommen hat, wird doch selbst vom Geschäftsleiter Huber angegeben, dass Derartiges passiert (siehe oben).

Dass die Beeinträchtigungen durch Lärm und Verunreinigungen bereits seit Eröffnung des Lokales Sudwerk bestehen, ergibt sich sowohl aus den Aussagen der Klägerin und der Zeugen Padutsch und Edith Bergmann wie auch aus dem Befund in .N. Aufgrund der örtlichen Lage der Wohnung bzw. des Schlafzimmers der Klägerin erscheint deren Aussage glaubhaft, dass sich für sie durch das Versperren des Ausgangs in der Bayerhamerstraße und Verlegung des Ausgangs in die Rupertgasse keine Besserung der Lärmsituation eingestellt hat.

Dass ein Herumschreien und Grölen auf der Straße in den Nachtstunden im städtischen Bereich im Gegensatz zu normalen Gesprächen nicht üblich ist, ergibt sich nachvollziehbar aus dem Sachverständigengutachten DI Spiessberger.

Nicht festgestellt werden kann, dass Gäste der Lokale der Beklagten bei der Klägerin anläuten würden, zumal sie selbst nur ausführte, dass bei verschiedensten Anrainer Sturm geläutet würde und sie selbst einmal beobachtet habe, wie ein Gast aus dem Sudwerk bei einem Nachbarn angeläutet hätte, nicht aber, dass bei ihr geläutet werde. Es liegen auch keine Zeugenaussagen vor, aus denen ein direktes Anläuten bei der Klägerin hervorgehen würde.

Ebenso nicht festgestellt werden kann, dass die Mülltonne der Klägerin durch Gäste der beklagten Parteien umgeworfen wurde. Zwar wird von der Klägerin und mehreren Zeugen

berichtet, dass immer wieder Mülltonnen umgeworfen werden (Mag. Ladbon, Sinanovic, Floimair, Kölbl). Allerdings gaben die Zeugen Floimair und Kölbl an, die nur am Geräusch erkannt zu haben, sodass doch Zweifel bestehen, ob es sich dabei tatsächlich um umgeworfene Mülltonnen gehandelt hat. Die Zeugen Bergmann und Meilinger, die von Lärmbeeinträchtigungen und Verunreinigungen durch Erbrochenes etc. berichtet haben, haben umgeworfene Mülltonnen nicht erwähnt. Die Zeugen Hofmann und Huber, die ebenfalls von Verunreinigungen und (teilweise) auch lauten Gästen berichtet haben, gaben an, umgeworfene Mülltonnen nie wahrgenommen zu haben. Insgesamt bestehen daher doch Zweifel inwieweit solche Ereignisse vorkommen, bei vereinzelt Ereignissen kann aber jedenfalls auch nicht unmittelbar darauf geschlossen werden, dies sei jedenfalls auf ein Verhalten von Gästen der Beklagten zurückzuführen. Hier ist insbesondere auch auf die letzte Videosequenz am Datenstick .148, Ordner „USB Sudwerk“ zu verweisen. Darin ist keineswegs zu erkennen, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme das Lokal Sudwerk geöffnet gehabt hätte. Hier könnte es sich auch um einen einzelnen betrunkenen Passanten auf dem Nachhauseweg handeln. Eine konkrete Beobachtung bzw. Aussage, dass die Mülltonne der Klägerin durch Gäste der Beklagten umgeworfen wurde, liegt nicht vor.

Mangels vorliegender Beweise zur Qualität der in der Wohnung der Klägerin verbauten Fenster kann hiezu nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

In **rechtlicher Hinsicht** ist auszuführen:

Zum Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges:

Die klagende Partei stützt ihren Unterlassungsanspruch zu Punkt 1. des Klagebegehrens auf § 364 Abs. 2 ABGB. Die zweitbeklagte Partei führt ihren Betrieb zwar unstrittigerweise im Rahmen der erteilten gewerbebehördlichen Bewilligungen, nämlich der Betriebsanlagengenehmigung vom 10.12.2003. Dies schließt aber Unterlassungsansprüche der Nachbarn nach § 364 Abs. 2 ABGB nicht aus. Nach ständiger Rechtsprechung hat im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung der lokalbezogene Lärm, der von Kunden des Unternehmens außerhalb des Lokals hervorgerufen wird, unberücksichtigt zu bleiben (3 Ob 2413/96s). Dies war auch im gegenständlichen gewerbebehördlichen Verfahren, wie sich aus den Feststellungen ergibt, der Fall. Sind diese Immissionen aber im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen, ist damit der Weg für eine auf § 364 Abs. 2 ABGB gestützte Unterlassungsklage jedenfalls offen (3 Ob 2413/96s). Eine Unzulässigkeit des Rechtsweges liegt damit nicht vor.

Zum Einwand der Streitanhängigkeit:

Gegenstand des hg. Verfahrens 2 Cg 124/13d ist ein Schadensersatzanspruch der Klägerin auf Schmerzensgeld wegen krankheitswertigen Beeinträchtigungen durch Lärm von den Lokalen der Beklagten. Streitanhängigkeit setzt Identität der Parteien und Identität des Streitgegenstandes voraus. Nach stRspr liegt Identität der Ansprüche dann vor, wenn sich aus den rechtserzeugenden Tatsachen und den daraus abgeleiteten Begehren ergibt, dass beide Sachanträge dasselbe Rechtsschutzziel anstreben (Rechberger/Klicka in Rechberger, ZPO<sup>4</sup>, Rz 9f zu §§ 232, 233). Ein Unterlassungsbegehren und ein Schadenersatzbegehren verfolgen nicht dasselbe Rechtsschutzziel, sodass es sich nicht um idente Ansprüche handelt. Dem in diesem Verfahren geltend gemachten Unterlassungsanspruch steht somit das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit nicht entgegen.

Zum Unterlassungsanspruch nach § 364 Abs. 2 ABGB und zur Passivlegitimation:

Nach § 364 Abs. 2 ABGB kann der Eigentümer eines Grundstücks dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Demnach muss die Einwirkung vom Grund des Nachbarn ausgehen. Aber auch der durch Gäste eines Gastronomiebetriebs bei Benützung der öffentlichen Straße hervorgerufene lokalbezogene Verkehrslärm ist dem Betreiber des Restaurants zuzurechnen (RIS-Justiz RS0106885). Da ein Unternehmen, insbesondere ein Gastronomiebetrieb, ohne Zu- und Abfahrten von Kunden bzw. Gästen nicht betrieben werden könnte, er daher den Nutzen aus dem Kundenverkehr zieht, hat sich der Eigentümer eines Grundstücks und auch der Mieter des auf diesem Grundstück betriebenen Unternehmens (Lokales) diese Lärmimmissionen zurechnen zu lassen. Sie gehen damit mittelbar vom Grundstück (vom Lokal) aus (3 Ob 2413/96s).

Nichts anderes kann für den Lärm gelten, der durch die Gäste, die ein Lokal verlassen und sich im unmittelbaren Umkreis davor aufhalten, um sodann sich zu Fuß oder per Auto nach Hause zu begeben oder allenfalls auch wieder ins Lokal zurückzukehren, verursacht wird. Nach der vorzitierten Rechtsprechung ist auch dieses Verhalten als mittelbar vom Grundstück des Lokales ausgehend zu qualifizieren. Die zweitbeklagte Partei kann somit auf Unterlassung im Zusammenhang mit Lärm ihrer Gäste auf der Straße im unmittelbaren Nahbereich ihres Lokales in Anspruch genommen werden. Der Bereich vor dem Haus der Klägerin, das unmittelbar an das Gebäude, in dem sich die Lokale befinden, anschließt, ist jedenfalls noch als unmittelbarer Nahbereich zu qualifizieren.

Nach ständiger Rechtsprechung kann Unterlassung nicht nur vom unmittelbaren Störer sondern auch vom mittelbaren Störer – das ist jener, der die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, die auf ihn zurückgehende, seiner Interessenwahrung dienende, aber

unmittelbar von Dritten vorgenommene Störhandlung zu steuern und gegebenenfalls auch zu verhindern, begehrt werden (RIS-Justiz RS0103058). So wurde z.B. die Passivlegitimation des Liegenschaftseigentümers für Handlungen seiner Jagdgäste oder des Vermieters eines Wohnungseigentumsobjekts bejaht (RIS Justiz RS0103058 – T13, T14). Damit kann sich aber auch die erstbeklagte Partei als Liegenschaftseigentümerin nicht auf eine mangelnde Passivlegitimation berufen, kommen dem Bestandgeber doch jedenfalls Einwirkungsmöglichkeiten auf ein Wohlverhalten des Bestandnehmers zu.

Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch ist, dass die Immissionen das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Die Ausdrücke „örtlich“ und „ortsüblich“ sind nicht in dem Sinn zu verstehen, dass es auf die Verhältnisse innerhalb der gesamten politischen Gemeinde ankommt. Maßgebend ist die Lage des beeinträchtigten Grundstücks und jenes Grundstücks von dem die Störung ausgeht, sowie die Verhältnisse in der unmittelbaren Umgebung beider Liegenschaften. In der Regel hängt die Ortsüblichkeit von Immissionen in dem zu betrachtenden Raum davon ab, ob schon eine größere Anzahl von Grundstücken dieses Gebietes so genutzt wird, dass Einwirkungen von ihnen ausgehen, die den zu beurteilenden Immissionen entsprechen (8 Ob 61/19g).

Geht es um Lärmimmissionen im städtischen Bereich, so ist für die Ortsüblichkeit auf einen eher kleinräumigen Bereich abzustellen. Insbesondere im innerstädtischen Bereich schließen Wohngegenden und Gegenden, in denen Lokale angesiedelt sind, oder in denen stark befahrene Durchzugsstraßen liegen, unmittelbar aneinander an. Würde man hier einen größeren Bereich für die Beurteilung der Ortsüblichkeit heranziehen, würde dies dazu führen, dass nahezu in jedem Bereich jede Lärmentwicklung ortsüblich wäre. Gegenständlich ist daher nur der unmittelbare Bereich rund um die Lokale der beklagten Parteien und die Liegenschaft der Klägerin zu betrachten. Dass in der Schallmooser Hauptstraße mehrere Lokale angesiedelt sind, die auch nach Mitternacht geöffnet sind, hat dabei außer Betracht zu bleiben, da sich diese in einem anderen Straßenzug befinden.

Als ortsüblich können im relevanten Gebiet nur normale Gespräche von Passanten qualifiziert werden. Derartiges kommt nicht nur im städtischen Gebiet im Allgemeinen, sondern insbesondere auch im relevanten Gebiet vor. Lautstarke Unterhaltungen, Schreien und Grölen kann hingegen nicht als ortsüblich bewertet werden. Solche Lärmimmissionen gehen nahezu ausschließlich von Gästen, die Lokale der Beklagten verlassen haben, aus. Dass vereinzelt auch andere Passanten ein solches Verhalten an den Tag legen, lässt diese Immissionen noch nicht ortsüblich werden. Generell ist für die Beurteilung der ortsüblichen Immissionen auch auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die der Erregung störenden Lärms entgegenwirken sollen, abzustellen (RIS-Justiz RS0037188). Nach der verwaltungs-

gerichtlichen Rechtsprechung liegt eine Verwaltungsübertretung in einer ungebührlichen störenden Lärmerregung vor, wenn einerseits der Lärm nach Art bzw. Intensität das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen geeignet ist und andererseits die Erregung eines solchen Lärms nicht dem beim Zusammenleben von Menschen gebotenen Verhalten entspricht, also jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann. Dabei genügt es schon, dass die Lärmerregung objektiv, also von unbeteiligten Personen als störend und ungebührlich empfunden zu werden geeignet ist. Es kommt nicht bloß auf die Lautstärke, sondern auch auf die Intensität, Häufigkeit und insbesondere Tages-/Nachtzeit an. Diese Grundsätze sind auch für die Frage nach der Zulässigkeit von Geräuschimmissionen gemäß § 364 Abs. 2 ABGB fruchtbar zu machen. Wird die Nachtruhe von Hausbewohnern wiederholt empfindlich gestört, kann darin in aller Regel keine ortsübliche Immission mehr erkannt werden (1 Ob 594/94). Lautstarke Gespräche, Schreien und Grölen in den Nachtstunden zwischen Mitternacht und 4:00 Uhr morgens wird von unbeteiligten Personen jedenfalls als störend und ungebührlich empfunden. Eine solche nächtliche Lärmerregung entspricht auch nicht dem beim Zusammenleben von Menschen gebotenen Verhalten, ist doch allgemein zu fordern, dass die Nachtruhe insbesondere in den Stunden nach Mitternacht eingehalten wird. Auch unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist die nächtliche Lärmerregung durch laute Gespräche, Schreien und Grölen grundsätzlich als nicht ortsüblich zu qualifizieren. Der den beklagten Parteien obliegende Nachweis, dass aufgrund besonderer Umstände im vorliegenden Fall diese Lärmerregung ortsüblich wäre, ist diesen nicht gelungen.

Zu prüfen bleibt, ob eine Ortsüblichkeit bereits durch den jahrelangen Betrieb der Lokale der Beklagten und die damit einhergehenden Lärmerregungen durch Gäste bei Verlassen der Lokale entstanden sein kann. In der jüngeren Rechtsprechung wird die Rechtsansicht, dass schon das mehrjährige Hinnehmen einer Immissionsbeeinträchtigung durch den betroffenen Anrainer die nicht rechtzeitig abgewehrten Einwirkungen ortsüblich machen könne, abgelehnt (RIS-Justiz RS0117865). Nachbarrechtliche Ansprüche sind auch nicht verjährbar (RIS Justiz RS0124364). Es ist daher rechtlich unbeachtlich, dass die Lärmimmissionen bereits seit vielen Jahren andauern.

Bei der Beurteilung, ob die von einem Grundstück ausgehenden Emissionen die ortsübliche Nutzung der Nachbarliegenschaft wesentlich beeinträchtigen, ist nicht nur die (objektiv messbare) Lautstärke, sondern auch die subjektive Lästigkeit maßgebend, wobei aber nicht auf eine besondere Empfindlichkeit der betroffenen Person, sondern auf das Empfinden eines durchschnittlichen Bewohners des betroffenen Grundstücks abzustellen ist. Für diese Lästigkeit sind vor allem die Tonhöhe, die Dauer und die Eigenart der Geräusche entscheidend (RIS-Justiz RS0010557). Eine Lärmbeeinträchtigung in einer Wohngegend

durch laute Gespräche, Schreien und Grölen ist jedenfalls geeignet auch einen durchschnittlichen Bewohner aus dem Schlaf zu reißen. Dabei handelt es sich insbesondere auch nicht um Geräusche mit einem Dauerschallpegel, an den eine Gewöhnung eintritt. Vielmehr handelt es sich um punktuelle besonders hervorstechende Geräusche, die besonders geeignet sind, den Schlaf zu stören. Dass es auch Personen gibt, die einen so tiefen Schlaf haben, dass sie dadurch nicht gestört werden, ist nicht relevant, da eben auf den Durchschnittsmenschen und nicht auf Personen mit besonders leichtem oder besonders tiefem Schlaf abzustellen ist. Eine Störung der nächtlichen Ruhe, die geeignet ist einen durchschnittlichen Menschen aus dem Schlaf zu reißen, stellt jedenfalls eine Immission dar, die die ortsübliche Nutzung einer Wohnung beeinträchtigt.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist eine präzise Anführung von Messeinheiten zur deutlichen Kennzeichnung der Unterlassungspflicht nicht notwendig (1 Ob 594/94, 1 Ob 96/03d; vgl. auch 3 Ob 2413/96s). Das Klagebegehren ist allerdings zu weit gefasst. Zum einen hat die klagende Partei sich in ihrem gesamten Vorbringen nur auf die Lokale mit den Adressen Rupertgasse 10, Bayerhamerstraße 10 bezogen. Auf ein Objekt Virgilgasse 11 + 13 ist sie nie eingegangen. Die Unterlassungsbegehren können daher nur die Gebäude Rupertgasse 10, Bayerhamerstraße 10 betreffen. Wie sich aus dem gesamten Vorbringen zudem ergibt, erachtet sich die Klägerin durch die Gespräche bzw. das Schreien der Gäste, die die Lokale der Beklagten verlassen, gestört. Das Klagebegehren umfasst jedoch seinem Wortlaut nach die Unterlassung jeder Art von Lärm, der durch Gäste der Lokale verursacht wird und die nächtliche Ruhe stört. Darin wäre auch Lärm der Gäste in den Lokalen sowie etwa auch der Lärm durch Zu- und Abfahrt zu den Lokalen eingeschlossen. Dass das Klagebegehren in diesem Sinne gemeint ist, lässt sich aus dem Vorbringen nicht ableiten. Vielmehr hat die Klägerin selbst darauf verwiesen, dass das Verhalten der Gäste außerhalb der Lokale der Klagsführung zugänglich sei. Eine Lärmbelästigung durch Zu- und Abfahrt wurde nicht behauptet. Diese Ausführungen gelten auch für das erhobene Eventualbegehren, sodass das Eventualbegehren, soweit es aufgrund der Teilabweisung des Hauptbegehrens schlagend wurde, ebenfalls abzuweisen war.

Zur Abgrenzung, welches Verhalten noch ortsüblich ist und somit zur besseren Exekutierbarkeit war festzuhalten, dass nur über normale Gesprächslautstärke hinausgehende Lärmbeeinträchtigungen zu unterlassen sind.

Die oben dargelegten Grundsätze der Zurechnung des Verhaltens der Gäste der Lokale an die beklagten Parteien gelten auch für die durch deren Gäste an der Nachbarliegenschaft der Lokale, sohin an der Liegenschaft der Klägerin verursachten Verunreinigungen. Die durch die Gäste dort verursachten Verunreinigungen durch Erbrochenes, Urinieren oder Glasscherben sind grundsätzlich als direkte Zuleitung im Sinne § 364 Abs. 2 letzter Satz ABGB zu

qualifizieren, und damit jedenfalls zu unterlassen. Wenngleich den beklagten Parteien zuzugestehen ist, dass der Klägerin die Aktivlegitimation für einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich solcher Verunreinigungen auf öffentlichem Grund fehlt, ist darauf zu verweisen, dass sich das Unterlassungsbegehren ohnedies nur auf die Liegenschaft der klagenden Partei bezieht.

Dass die Gäste der Lokale der beklagten Parteien auch bei der Wohnung der Klägerin angeläutet hätten oder ihre Mülltonne umgeworfen hätten, steht nicht fest, sodass auch ein diesbezüglicher Unterlassungsanspruch nicht zu Recht besteht.

Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf die §§ 43 Abs 1 54 Abs 1a ZPO. Das Unterliegen des Klägers ist hinsichtlich beider Unterlassungsbegehren mit einem Drittel zu bewerten, sodass ihm ein Kostenersatzanspruch von einem Drittel der Prozesskosten und der je zur Hälfte getragenen Barauslagen und zwei Drittel der von ihm allein getragenen Barauslagen (Pauschalgebühr) zusteht. Gleichzeitig steht den beklagten Parteien der Ersatz von einem Drittel der von diesen allein getragenen Barauslagen (Gebühr für das schriftliche SV-Gutachten) zu. Eine Gegenverrechnung der Barauslagen ergibt einen Barauslagenersatzanspruch von EUR 318,37.

Zuzugestehen ist, dass das Vorbringen im Schriftsatz vom 22.5.2019 grundsätzlich auch in der nachfolgenden Tagsatzung erstattet werden hätte können. Allerdings handelt es sich dabei um einen bestimmenden Schriftsatz, wurde darin durch das Klagebegehren modifiziert und umgereiht. Solche Schriftsätze sind zulässig und auch zu honorieren. Ebenso zu honorieren ist der Schriftsatz vom 8.8.2019 (ON 30. Auch wenn der Schriftsatz nicht aufgetragen war, war darin doch einen Beweisantrag im Zusammenhang mit der Sachverständigenbestellung enthalten. Die Anträge waren auch sinnvollerweise unmittelbar nach Beauftragung des Sachverständigen und nicht erst in einer nachfolgenden Tagsatzung zu stellen.

Nicht zu honorieren sind die Schriftsätze vom 26.8.2019 und 3.9.2019. Diese wurden vom Gericht mit Beschluss vom 9.9.2019 (ON 41) zurückgewiesen. Der Schriftsatz vom 25. 2. 2020 (ON 63) wurde, soweit er ein ergänzendes Vorbringen enthielt, mit Beschluss vom 4.3.2020 (ON 65) zurückgewiesen. Allerdings wurde darin auch die Gutachtenserörterung beantragt, sodass eine Honorierung nach TP 2 RATG zusteht. Mit selbigem Beschluss, korrigiert durch den Beschluss vom 5. März 2020 (ON 66) wurde der klagenden Partei aufgetragen, konkrete Fragen zu formulieren, sodass es sich beim Schriftsatz vom 11.3.2020 (ON 67) um einen aufgetragenen Schriftsatz handelt, der antragsgemäß zu honorieren ist. Fristverlängerungsantrages sind stets der Sphäre der antragstellenden Partei zuzurechnen und nicht zu honorieren. Verzichtbar war die Mitteilung vom 25.3.2020 (ON 70), sodass auch

diesbezüglich eine Honorierung entfällt, Das Vorbringen im Schriftsatz vom 27.4.2019 hätte in der darauf folgenden Tagsatzung erstattet werden können; dieser Schriftsatz ist daher lediglich als Urkundenvorlage nach TP 1 RATG zu honorieren. Mit Eingabe vom 6.5.2020 wurde lediglich die Vorlage von Videos angekündigt, ohne dass diese mitvorgelegt worden wären. Diese wurden über gerichtlichen Auftrag sodann mit Eingabe vom 10.6.2020 in Vorlage gebracht. Nicht ersichtlich ist, warum diese Vorlage der Videos nicht schon mit der Urkundenvorlage vom 20.5.2020 verbunden werden hätte können. Eine gesonderte Honorierung dieser Eingaben steht daher nicht zu. Nicht dargetan wurde, aus welchen Gründen das weitere am 10.6.2020 vorgelegte Video nicht früher vorgelegt wurde, sodass auch diesbezüglich eine gesonderte Honorierung nicht zuerkannt werden kann.

Kosten für Einwendungen stehe nach § 54 Abs. 1a ZPO nicht zu.

---

**Landesgericht Salzburg, Abteilung 24**  
**Salzburg, 28. August 2020**  
**Mag. Heidi Premstaller-Grundner, Richterin**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

---



Diese Ausfertigung ist rechtskräftig und  
vollstreckbar.

Landesgericht Salzburg  
Abt. 24, am 7.10.2021

**Mag. Heidi Premstaller-Grundner**  
**Richterin**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

